

TOP 3.6.4 Richtlinienvorschlag zur Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben für Eltern und pflegende Angehörige

Abteilung Frauen und Familie (Bianca Schrittwieser)

1. Hintergrund

Im April 2017 hat die EU-Kommission einen Vorschlag für eine Richtlinie zur Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben für Eltern und pflegende Angehörige vorgelegt. Der Vorschlag ist Teil eines Maßnahmenpakets, das darauf abstellt, durch verbesserte Bedingungen für die Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben der Unterrepräsentation von Frauen im Berufsleben zu begegnen. Erwerbstätigen Eltern sollen mehr Möglichkeiten zur Vereinbarkeit von beruflichen und familiären Pflichten geboten werden. Dabei wird ein besonderes Augenmerk auf eine Steigerung der Väterbeteiligung gelegt und damit auf eine partnerschaftliche Teilung der Kinderbetreuung. Die Mitgliedstaaten können die Sozialpartner mit der Umsetzung dieser Richtlinie beauftragen.

2. Inhalt

Im Vorschlag werden einige neue Mindeststandards für Eltern-, Vaterschafts- und Pflegeurlaub festgelegt: Dazu gehört das neue Recht für Väter, im Zusammenhang mit der Geburt eines Kindes mindestens zehn Arbeitstage Urlaub zu nehmen. Der Vorschlag sieht auch vor, dass der derzeit bestehende Anspruch auf vier Monate Elternurlaub für Kinder bis zwölf Jahren geltend gemacht werden kann, und ersetzt die bisherige nicht verbindliche Altersgrenze von acht Jahren. Der Elternurlaub wird zudem ein individueller Anspruch für Mütter und Väter, und die vier Monate können nicht mehr auf den anderen Elternteil übertragen werden. Erstmals wird auch ein Urlaub für pflegende Angehörige von fünf Tagen bei Erkrankung eines direkten Angehörigen eingeführt. All diese familienbezogenen Urlaubsregelungen sollen zumindest in Höhe des Krankengelds vergütet werden. Der Vorschlag räumt außerdem Eltern von Kindern bis zwölf Jahren und pflegenden Angehörigen das Recht ein, flexible Arbeitsregelungen zu beantragen, wie reduzierte oder flexible Arbeitszeiten oder Telearbeit.

3. Wichtigste Punkte aus Sicht der AK

Die AK begrüßt die Initiative auf europäischer Ebene und die Zielsetzung dieser Richtlinie. Nach Ansicht der AK sollte die EU-Kommission allerdings ihre Politik auch so gestalten, dass auf eine solidarische Pflegevorsorge, einschließlich einer solidarischen Pflegefinanzierung in den Mitgliedstaaten, positiv eingewirkt wird. Zudem weist die AK auf die Notwendigkeit der Bereitstellung von ausreichend qualitätsvollen sowie leistbaren Kinderbetreuungsplätzen hin, insbesondere für unter dreijährige Kinder. Auch in diesen Bereich sind Impulse seitens der EU-Kommission wie etwa die Barcelona-Ziele von zentraler Bedeutung. Denn Kinderbetreuung und Pflegeinfrastruktur sind wichtige Grundvoraussetzung für die Erwerbsbeteiligung von Frauen und Männern.

Zu den Vorschlägen im Detail

- **Vaterschaftsurlaub:** Die AK begrüßt den im Richtlinienvorschlag vorgesehenen bezahlten Vaterschaftsurlaub. Zehn Arbeitstage anlässlich der Geburt eines Kindes sind aber zu kurz, um die im Vorschlag beabsichtigten Ziele einer erhöhten Väterbeteiligung zu erreichen. Ein Monat wäre aus Sicht der AK anzustreben.

- **Elternurlaub:** Die AK begrüßt grundsätzlich die Tatsache, dass ein mindestens viermonatiger individueller Anspruch auf bezahlte Elternzeit für beide Elternteile geschaffen werden soll und damit mehr Anreize für eine Väterbeteiligung gesetzt werden. Die AK gibt aber auch zu bedenken, dass der Vorschlag keine Rücksicht auf die Situation von Alleinerziehenden nimmt. Ein Aufschiebungsrecht des Arbeitgebers bzw der Arbeitgeberin, das der RL-Entwurf weiters vorsieht, wird entschieden abgelehnt.

- **Flexible Arbeitszeitregelungen:** Die AK begrüßt grundsätzlich die flexiblen Arbeitszeitregelungen für Eltern (mindestens bis zum zwölften Lebensjahr des Kindes) und für pflegende Angehörige sowie das Recht auf Rückkehr zum ursprünglichen Arbeitsmuster. Eine Ablehnungsmöglichkeit des Arbeitgebers bzw der Arbeitgeberin wird allerdings kritisch gesehen.